

Originalstellungnahmen | Kleiner-Grasbrook2 (Kleiner Grasbrook 2 (Moldauhafenquartier)) | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1071	Details
eingereicht am: 05.02.2026	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BUKEA-Wasser, Abwasser und Geologie Abteilung: W1/2 - Wasserwirtschaft und Abwasserwirtschaft Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Die BUKEA/W24 nimmt wie folgt Stellung:

Änderung des FNP und Lapro

Grundsätzlich bestehen seitens der BUKEA/W24 keine Bedenken hinsichtlich der Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsprogramms für das Gebiet nördlich Moldauhafen auf dem Kleinen Grasbrook und der Veddel.

Zur Aufstellung des Bebauungsplans „Kleiner Grasbrook 2“ (Moldauhafen) besteht aus Sicht der BUKEA/W24 grundlegend weiterer Klärungsbedarf.

Der im Rahmen der aktuellen Beteiligung zum Bebauungsplan vorgelegte Wasserwirtschaftliche Funktionsplan entspricht weiterhin dem Stand vom 14.08.2024. Damit sind die in der Stellungnahme der BUKEA/W24 vom 04.10.2024 sowie 13.01.2025 formulierten Anpassungsbedarfe nicht in der aktuellen Planung berücksichtigt bzw. offene Fragen nicht abschließend geklärt. Eine Zustimmung zum Entwurf des B-Plans durch die BUKEA/W24 ist daher derzeit nicht möglich.

Schmutzwasser

Nach aktuellem Kenntnisstand ist die Planung zur Ableitung des Schmutzwassers seitens HCH inzwischen beauftragt. Ein Konzept bzw. eine Planungsunterlage hierzu liegt der BUKEA/W24 jedoch noch nicht vor. Wir weisen darauf hin, dass für die Abwasserentsorgung der Bau von öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist. Die BUKEA/W24 schließt sich demnach der aktuellen Einschätzung des HSE an, dass aktuell wichtige Bestandteile einer gesicherten Erschließung fehlen.

Gebietsabfluss

Entsprechend der Stellungnahme der Hamburger Stadtentwässerung vom 30.01.2026 ist das auf den Baufeldern anfallende Niederschlagswasser gedrosselt abzuleiten. Dies führt zu einem Erfordernis von Regenrückhaltungen sowie der Überflutungsprüfung der Baufelder. Eine dezentrale Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers vor der Indirekteinleitung zum geplanten Flächenspeicher ist

aus Sicht der BUKEA/W24 vorteilhaft und verteilt die zurückzuhaltenden Niederschlagsmengen auf das Gesamtgebiet des Bebauungsplanes.

Das im öffentlichen Straßenraum verfolgte Prinzip der „Schwammstadt“ kann auch auf den Baufeldern umgesetzt werden. Die Vielzahl an Maßnahmen und naturnahen bzw. verdunstungssoffenen Regenrückhalteformen, die sich auf den Baufeldern zur Bewirtschaftung des anfallenden Niederschlagswassers anbieten, werden im Wasserwirtschaftlichen Funktionsplan zur Umsetzung empfohlen und erläutert (siehe Kapitel 4.1).

Grundsätzlich besteht aus hydrologischer Sicht kein Bedarf die Einleitung in den Flächenspeicher zu drosseln, es ergeben sich jedoch bautechnisch hydraulische Restriktionen. Im Zuge der Erschließung der privaten Baufelder ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Anschluss innerhalb des Flächenspeichers an eine DN 250 Sickerleitung erfolgt. Die Ableitung des Niederschlagswassers von den Baufeldern darf somit maximal mit Leitungen der Nennweite DN 250 und den damit verbundenen Maximalabflüssen erfolgen.

Zur Sicherung des durch die HSE festzulegenden Gebietsabflusses bitten wir um die Aufnahme der folgenden Festsetzung:

„Der Gebietsabfluss für Niederschlagswasser wird für die privaten Baufelder auf maximal/höchstens XY Liter pro Sekunde und Hektar festgesetzt.“

Rückhaltungen in den privaten Baufeldern

Nach Rücksprache mit BUKEA/W12 ist die aktuell vorgesehene Versickerungsfestsetzung nicht haltbar bzw. im Sinne der vorgesehenen Vollversiegelung der Baufelder (GRZ = 1,0) nicht umsetzbar (siehe die aktuelle Stellungnahme von BUKEA/W12). Dadurch ergibt sich als verbleibendes und einziges Einleitungsziel die Indirekteinleitung in den Flächenspeicher.

Eine Drosselung des anfallenden Niederschlagswassers entsprechend des zulässigen Gebietsabflusses führt zu Rückhaltebedarf in den einzelnen Baufeldern. Grundlegend sind Maßnahmen für die Baufelder im Wasserwirtschaftlichen Funktionsplan zu erarbeiten und frühzeitig Flächen für die erforderlichen Regenrückhaltungen im Rahmen des Bebauungsplanes vorzusehen und zu sichern. Hierbei bieten sich insbesondere flexible Kaskadenspeicher (Retentions Gründächer auf Gebäuden und z.B. Tiefgaragendecken) entsprechend des Kapitels 4.1 des Wasserwirtschaftlichen Funktionsplanes an. Dies führt nicht nur zu einer hydraulischen Entlastung des öffentlichen Entwässerungssystems (Flächenspeicher, Rückhalte mulden), auch im Starkregenfall, sondern fördert auch durch Verdunstung das Mikroklima in den einzelnen Baufeldern. Synergien durch eine mögliche Regenwassernutzung zur Bewässerung von Grünanlagen und Fassadenbegrünungen lassen sich hierdurch ebenfalls erzielen (siehe ebenfalls Kapitel 4.1).

Um insbesondere eine hohe Flexibilität in den späteren Baugenehmigungsverfahren zu gewährleisten (Lage und Art der Rückhaltungen), bitten wir um die Aufnahme der folgenden Festsetzung:

„Sofern das Niederschlagswasser nicht genutzt wird, ist es in den Baugebieten vor Ableitung in die öffentlichen Abwasseranlagen, zum Erhalt des natürlichen Wasserkreislaufs oberflächlich über naturnah zu gestaltende Mulden, Regenrückhaltebecken, Retentionsgründächer auf den Gebäude- bzw. Tiefgaragendecken auf den Baugrundstücken zurückzuhalten. Der Niederschlagswasserabfluss der Rückhaltungen darf den Wert der festgesetzten gebietsbezogenen Abflussspende nicht überschreiten.“

Notwasserwege

Entsprechend der aktuellen Fassung der Begründung zum Bebauungsplan soll eine detaillierte Betrachtung der vorgesehenen Notwasserwege erst im Laufe nachfolgender Planungsphasen erfolgen (siehe Kapitel 5.8.1.2).

Wie zuletzt zum Arbeitskreis I von der BUKEA/W24 angemerkt, ist eine Betrachtung im Rahmen des Bebauungsplanes vorzunehmen. Wir bitten dies im Wasserwirtschaftlichen Funktionsplan zu ergänzen und mit der BUKEA/W24 abzustimmen.

Flächen für die Starkregenvorsorge

Die BUKEA/W24 bittet erneut, die temporäre Mitbenutzung von Flächen als Retentions-/Überflutungsflächen bzw. Flächen für die Starkregenrückhaltung (s. u.a. Abschnitt 5.1.2 der Begründung) im öffentlichen Raum in der Planzeichnung festzusetzen. Dies ist in Form einer unselbstständigen Festsetzung als Überlagerung einer anderen Flächennutzung (bspw. Grünflächen) mit aufzunehmen. Diese Festsetzung ist nach § 9 Abs. 1 Nr. 16b BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (Sport-/ Spielflächen) sowie § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB (freizuhaltende Flächen) und § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB (Grünflächen) zulässig.

Die festzusetzenden „multifunktionalen Flächen im Bedarfsfall“ bitten wir zusätzlich wie folgt in die Verordnung zum Bebauungsplan mit aufzunehmen:

„Die mit Starkregenrückhaltung bezeichneten [...] -flächen sind für die temporäre Überflutung von Niederschlagswasser bei Starkregeneignissen und dessen Rückhaltung vorzusehen.“

Sedimenteintrag über Indirekteinleitung

Die BUKEA/W24 weist erneut darauf hin, dass die abschließende Klärung zu Sicherung der Abwasserqualität (Sedimenteintrag über Indirekteinleitung) noch nicht geklärt ist und damit zusammenhängende ggfs. vorzusehenden Rückhaltungen und Drosselorganen

Im Abschnitt 5.11.1.2 der Begründung wird das Erfordernis der Sicherung der Abwasserqualität über entsprechende Nebenbestimmungen im Rahmen der Einleitungsgenehmigung gemäß § 11a Hm-bAbwG formuliert. BUKEA/W24 weist erneut darauf hin, dass dies nicht Bestandteil des Prüfumfanges im o.g. Verfahren ist. Die Einhaltung der maximal zulässigen Sedimentfracht könnte entsprechend des Festsetzungsvorschlages der HSE durch die Passage des Niederschlagswassers durch eine belebte Bodenzone (oder einer vergleichbaren technischen Anlage) gegeben sein. Die Festsetzung von verdunstungsoffenen bzw. oberflächennahen Regenrückhaltungen (wie oben gefordert) stellt eine gleichwertige Lösung dar.

Private Kleinstflächen

Die Entwässerung der im Wasserwirtschaftlichen Funktionsplan vorgesehenen privaten so. Kleinstflächen über den Flächenspeichern ist nicht plausibel erläutert. Wie werden diese Flächen konkret und planmäßig entwässert?

2D Simulation und Überflutungsnachweise

Die BUKEA/W24 bittet erneut um die Zusendung der im AK1 Vermerk (B-Punkte) vom 11.12.2024 hingewiesenen 2D-Simulation. Auch der Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 liegt zum ak-

tuellen Zeitpunkt noch nicht vor und ist nachzureichen.

Eine abschließende Stellungnahme von BUKEA/W24 kann erst nach Überarbeitung der eingereichten Unterlagen erfolgen. Für eine weitere Abstimmung zum Thema der wasser- und abwasserwirtschaftlichen Erschließung auf Basis des Wasserwirtschaftlichen Funktionsplans stehe ich Ihnen gerne und kurzfristig zur Verfügung.

Im Rahmen des Weiteren Abstimmungsprozesses können sich neue Fragestellungen und Festsetzungsbedarfe ergeben.